



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 16

Jahrgang 2010

30.September 2010

INHALT

Tag		Seite
02.09.2010	Richtlinie über den Forschungspool (4.10.20)	202
16.09.2010	Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Technische Informatik (6.25.75)	205

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

Richtlinie über den Forschungspool vom 02.09.2010

Das Präsidium der TU Clausthal hat in seiner Sitzung am 02.09.2010 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Grundsätze, Zweckbindung

- (1) Der Forschungspool steht für eine gezielte Förderung innovativer Forschungs- und Personalpolitik innerhalb der TU Clausthal zur Verfügung mit dem Ziel, die vom Senat beschlossene Struktur der Forschungsfelder/-bereiche zu stärken.
- (2) In den Forschungspool der TU Clausthal fließen 50 % des auf die Personalkosten aus Auftragsforschung entfallenden Overheads.¹ Der Prozentsatz wird jährlich überprüft.
- (3) Aus EU-Projekten wird eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 5 % der Zuwendungssumme dem Forschungspool zugeführt.
- (4) Von den DFG-Programmpauschalen fließen 60 % (SFB: 50 %) in den Forschungspool. Diese Mittel sind im Sinne der DFG-Empfehlungen zu verwenden, insbesondere für Grundausstattung und Infrastruktur, für innovative Zwecke sowie Anreize und Förderung neuer Projekte.
- (5) Die nach den vorstehenden Regelungen verbleibenden Beträge stehen den wissenschaftlichen Einrichtungen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung.

2. Verwendung

Die Mittel aus dem Forschungspool können auf Antrag für folgende Maßnahmen bewilligt werden:

- (1) Anschubfinanzierung für öffentlich geförderte Forschungsvorhaben, speziell im Rahmen der koordinierten Programme der DFG, der Exzellenzinitiative und der EU-Forschung.
- (2) Finanzierung von Eigenanteilen der Hochschule im Rahmen öffentlich geförderter Forschungsprojekte, die aus der Sonderrücklage oder

¹ Bei bundesfinanzierten Aufträgen nach dem Verfahren "AAA" fließen 10 % des auf die Personalkosten entfallenden Overheads an den Forschungspool.

anderweitigen Mitteln der Hochschuleinrichtung nicht getragen werden können.

- (3) Verbesserung der apparativen Grundausstattung, die notwendige Voraussetzung für Forschungsprojekte ist und aus der Sonderrücklage oder anderweitigen Mitteln der Hochschuleinrichtung nicht finanziert werden kann.

Maßnahmen nach (1) - (3) können nur für interdisziplinäre Gemeinschaftsprojekte, insbesondere in den Forschungszentren der Hochschule, sowie für nationale und internationale Verbundvorhaben gefördert werden.

Weiterhin können Zuschüsse für folgende Maßnahmen bereitgestellt werden:

- (4) Bis zu 50 % des Eigenanteils bei selbstfinanzierten Großgeräten unter der Voraussetzung positiver Begutachtung und späterer Nutzung im Rahmen der Forschungszentren.
- (5) Verbesserung und Ergänzung der apparativen Grundausstattung der wissenschaftlichen Zentren und Einrichtungen.
- (6) Unterstützung bei besonderen Finanzierungsproblemen im Rahmen der Abwicklung von Forschungsprojekten, die aus eigenen Mitteln der Hochschuleinrichtungen nicht gelöst werden können.
- (7) Finanzierung zentraler Forschungsserviceleistungen einschließlich Technologietransfer.
- (8) Forschungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule, insbesondere Messebeteiligungen und Ausstellungen sowie Veröffentlichungen zur Darstellung der Forschungskompetenz der Hochschule.
- (9) Kosten für Patentanmeldungen.

3. Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind sämtliche Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die selbstständig in der Forschung tätig sind, sowie die Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Anträge müssen eine Beschreibung des Projekts enthalten, insbesondere zur Ausgangssituation, zu den vorgesehenen Maßnahmen und einem konkreten Projektziel. Ebenso sind der Zeitplan und das Finanzierungskonzept darzulegen. Es können Personalmittel (maximal ein Jahr), Investitionsmittel und laufende Sachmittel bewilligt werden. Die isolierte Bewilligung von Reisekosten oder sonstigen Kleinbeträgen ist grundsätzlich nicht möglich. Für die Antragstellung werden einheitliche Formulare vorgegeben.

- (3) Anträge für Maßnahmen nach 2. (1) - (5) sind dem Präsidium über die jeweilige Fakultät zuzuleiten und mit einem Votum der Fakultät zu versehen. Die Bagatellgrenze beträgt 5.000 €.
- (4) Anträge nach 2. (1) - (5) werden durch eine Beratungskommission des Präsidiums begutachtet. Die Beratungskommission tagt unter der Leitung des Vizepräsidenten für Forschung und Technologietransfer. Ihr gehören weiter je ein in der Forschung ausgewiesenes Mitglied jeder Fakultät an, das vom Fakultätsrat benannt wird.
- (5) Für Maßnahmen nach 2. (6) - (9) trifft der Vizepräsident für Forschung und Technologietransfer die Entscheidung über eine Förderung bis zu 15.000 €, darüber hinaus das Präsidium.

4. Bewilligung und Abrechnung von Projekten

- (1) Bewilligungen erfolgen nach positiver Förderentscheidung durch eine Mittelzuweisung des für die Wirtschaftsführung zuständigen Verwaltungsdirektors.
- (2) Die Verwendung der Mittel ist von den Projektverantwortlichen spätestens drei Monate nach Projektende durch Vorlage einer finanzieller Abrechnung sowie eines Sachberichts, der Aussagen über den konkreten Erfolg des Projekts enthält, nachzuweisen. Dieser kann in einem ausgearbeiteten Projektantrag, in Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften oder anderen nachvollziehbaren Ergebnissen bestehen.

5. Dokumentation des Mitteleinsatzes

Das Präsidium erstellt jährliche Berichte, in denen die Verwendung der Mittel transparent dokumentiert wird. Die Berichte werden dem Senat und der Hochschulöffentlichkeit in zusammengefasster, einheitlicher Form zur Kenntnis gegeben.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums und Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt am 01.10.2010 in Kraft.

**6.25.75 Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-
Studiengang Technische Informatik
an der Technischen Universität Clausthal
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 16.09.2010**

Die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau hat am 16.09.2010 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen.

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmung gilt nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der aktuellen Form und enthält alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und fachliche Gliederung des Praktikums

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt mind. 12 Wochen. Das Industriepraktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zur Elektrotechnik, Automatisierungstechnik, Nachrichtentechnik, Informatik oder Verfahrenstechnik bzw. Maschinenbau. Es kennzeichnet sich durch die Eingliederung des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

Typische Teilbereiche können hier z.B. sein:

Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, Software-Entwicklung, ...

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (2)

Das Industriepraktikum, ein Fachpraktikum, soll in der vorlesungsfreien Zeit, frühestens ab dem vierten Semester absolviert werden und wird mit 14 ECTS-Punkten bewertet.

Zu § 8 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb

Zu Abs. a) Betriebe für das Praktikum

Für die praktische Tätigkeit kommen Industriebetriebe in Frage, bei denen Einsicht in moderne Themengebiete der Technischen Informatik bzw. Informationstechnik, in kaufmännische, wirtschaftliche Arbeitsweisen und in die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse geboten wird.

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikantenstelle. Das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer und einige Fachverbände sind bei der Vermittlung von Adressen behilflich.

Zu § 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.